

Schutzkonzept für Gottesdienste in der Kirche Lindau (22.08.2020)

Einleitung

Ziel ist es, Gottesdienste und Beerdigungen unter Einhaltung der gesundheitlichen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit zu ermöglichen.

Grundsätzliches

-Gemäss den Vorgaben des BAG ist von einem Richtmass von 4m² pro anwesender Person auszugehen. Für die Kirche Lindau bedeutet dies, dass sich max. 50 Personen in der Kirche befinden dürfen (ohne Pfarrperson, Sigristin und Organistin). Sonst müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Für Veranstaltungen, an denen sich die Personen durch den Raum bewegen, ist von einem Richtmass von 10m² pro Person auszugehen, wodurch sich die maximale Personenzahl entsprechend reduziert.

-Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten sind zu vermeiden. Hier muss sich nach den aktuell gültigen Vorgaben des BAG zu Ansammlungen und Veranstaltungen gerichtet werden.

Verantwortlichkeit

-Die Kirchenpfleger tragen sich für die Gottesdienste in eine Liste ein. Für Beerdigungen darf die Sigristin einen Kirchenpfleger anfragen. Der Kirchenpfleger ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich und muss diese auch durchsetzen. Er muss entscheiden, ob a. unter den bestehenden behördlichen Vorgaben sowie b. unter den räumlichen Gegebenheiten und personellen Möglichkeiten ein Gottesdienst überhaupt durchgeführt werden kann oder nicht.

Massnahmen:

1. Hygiene

-Team:

Die Mitwirkenden sollen zahlenmässig auf ein Minimum reduziert werden: Pfarrer*in, Organist*in, Sigrist*in. Falls möglich in immer gleichbleibenden Teams Gottesdienst feiern.

Handreinigung kurz vor dem Gottesdienst

Der Abstand zwischen Redner und Besuchern muss respektiert werden.

Anwesende Kirchenpfleger setzen sich auch in die Bankreihe, anstatt zur Begrüssung unter der Empore zu stehen. Sonst müssen sie eine Maske anziehen.

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (z.B. kein Friedensgruss per Handschlag; kein Abendmahl; keine Kollekten durch Weiterreichen eines Kollektenkörbchens). Zusätzlich wird auf Kinderbetreuung während des Gottesdienstes verzichtet. Falls ein Apéro oder Kirchenkaffee stattfinden, müssen zwingend die Kontaktdaten erhoben werden.

- Gesang/ Musik:

Auf Chöre und Vereine wird im Moment verzichtet. Die Pfarrperson bereitet zwei Abläufe vor:

Einen für den Fall, dass Maskenpflicht herrscht: dann wird nicht gesungen.

Einen für den Fall, dass keine Maskenpflicht herrscht, dann darf gesungen werden.

-Hygienemassnahmen:

Die Fenster bleiben offen.

Es stehen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereit.

Handschuhe sind nicht empfohlen; falls der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht. Dies gilt in der Regel ab 50 Gottesdienstbesuchern für alle, ausser Kindern ab 12 Jahren. Ab 50 Personen müssen auch die Kontaktangaben ausgefüllt werden.

2. Distanzhalten

-der Mindestabstand zwischen Personen muss 1.5 m betragen. sh. Grundsätzliches.

-Ein- und Ausgang:

Der Einlass und Auslass erfolgen kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Die Türen werden vor und nach dem Gottesdienst offengelassen.

Es muss darauf geachtet werden, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

-Der zuständige Kirchenpfleger kontrolliert die Anzahl Gottesdienstbesuchende.

-Die Abstände werden auf den Bänken etc. markiert, jede zweite Sitzreihe wird gesperrt.

3. Contact Tracing

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden zur Nachverfolgung von Infektionsketten müssen nur erhoben werden, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, bzw. wenn die anwesende Gemeinde mehr als 50 Personen umfasst. Das ist v.a. bei Hochzeiten und grossen Beerdigungen der Fall.

Die Namen und Adressen werden vor dem Gottesdienst am Eingang erfasst und sind während 14 Tagen aufzubewahren. Bei Gottesdiensten und Beerdigungen ist der entsprechende Kirchenpfleger zuständig. Bei Hochzeiten ist das Brautpaar verantwortlich. Sie müssen jemanden bezeichnen, der die Kontaktdaten in ihrem Namen erhebt.

4. Reinigung

Alle benutzen Sitzgelegenheiten, Gegenstände, Oberflächen, Türklinken, Treppengeländer, sanitären Anlagen, sowie Licht- und Tonanlagen usw. müssen vor und nach dem Gottesdienst sorgfältig gereinigt werden.

Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden

5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden, sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und religiöse Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einem Gottesdienst ist ihre individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.

6. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

7. Taufen und Trauungen

Taufen und Trauungen und vergleichbare religiöse Feiern dürfen durchgeführt werden.

8. Information

Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten sind vorab über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren:

Entsprechende Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang angebracht werden.

Zu Beginn des Gottesdienstes wird mündlich darauf hingewiesen.